

Nr. 01 / Januar 2017



Newsletter SteuerInfo

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Finanz- und Steuerpolitik im Superwahljahr 2017	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
Gesetz gegen Manipulationen an Registrierkassen verabschiedet	4
Bundesrat stimmt Entschärfung der Mantelkaufregelung zu	5
Bundesrat will gegen Gewerbesteuer-Modelle vorgehen	6
Aktuelle Haushaltspolitik	7
Entwicklung der Steuereinnahmen bis November 2016	7
Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2016	8
Grundsätzliche Einigung zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen	11
Stabilitätsrat: Deutschland steht finanziell gut da	15
Bundesrechnungshof: „Der Druck auf die schwarze Null steigt“	16
Aktuelles Steuerrecht	17
Erhöhte Freibeträge und geänderter Steuertarif treten zum 1. Januar 2017 in Kraft	17
BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität veröffentlicht	18
Lohnsteuerliche Behandlung von Dienstwagen zur privaten Nutzung in Leasingfällen	21
Auslandspauschalen für das Jahr 2017 bekannt gegeben	23
Umsatzsteuer: BFH zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung	24
BMF-Schreiben zur ertragsteuerlicher Organschaft und Abführungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB neu	25
EU-Steuerpolitik	26
Automatischer Informationsaustausch über Steuervorbescheide in Kraft getreten	26
Rezessionen	27
Handbuch Reisekostenrecht 2017	27
Verrechnungspreise	28
Tax Compliance - Risikominimierung durch Pflichtenbefolgung und Rechteverfolgung	28

Finanz- und Steuerpolitik im Superwahljahr 2017

Die Bundestagswahl im September und die Landtagswahlen im Saarland, in Schleswig-Holstein sowie in Nordrhein-Westfalen prägen bereits zu Beginn dieses „Superwahljahres“ auch die finanz- und steuerpolitischen Themen. In der Steuerpolitik geht es einerseits um das, was sinnvoll und notwendig ist, und andererseits, was sinnvoll und unter Haushaltsgesichtspunkten auch machbar ist. Eine hohe Übereinstimmung scheint es dabei bezüglich des Korrekturbedarfs beim Einkommensteuertarif zu geben. Den so genannten Mittelstandsbauch wollen alle Parteien zumindest abflachen. Das würde auch viele Personenunternehmen mit „mittlerem“ Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit entlasten. Kontraproduktiv wäre eine solche Reform allerdings, wenn die damit verbundenen Steuermindereinnahmen des Staates durch höhere Belastungen bei größeren Einkommen kompensiert würden. Das wäre Gift für die Investitionen vieler Personenunternehmen mit negativen Folgen für die Beschäftigung.

Die Spielräume in den öffentlichen Haushalten erfordern - zumindest nach aktuellem Stand - keine „Gegenfinanzierungsmaßnahmen“. Wenn Steuerentlastungen für Unternehmen die privaten Investitionen stärken sollen, macht eine Belastung an anderer Stelle wenig Sinn. Denn mit solchen Belastungen werden die Möglichkeiten der Betriebe zu investieren wieder eingeschränkt. Ein schönes Beispiel hierfür war die Unternehmensteuerreform 2008. Positive Anreize durch die Senkung des Steuersatzes von 25 % auf 15 % bei der Körperschaftsteuer wurden durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage wieder zunichtegemacht. Aus Sicht der Wirtschaft sind diese „Webfehler“ der damaligen Reform sogar noch verstärkt worden, zum Beispiel mit den Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer. Die Anwendung dieser Regelung durch die Finanzverwaltung setzt den Unternehmen in einigen Branchen mittlerweile erheblich zu. Das hier in erheblichem Umfang Kosten der Unternehmen, wie z. B. Mietzahlungen und Leasingraten, besteuert werden, sollte so schnell wie möglich korrigiert werden.

Das Argument von kurzfristig negativen Auswirkungen für die Steuereinnahmen wird von Politikern fast immer bei Steuerentlastungsvorschlägen vorgebracht. Das gilt auch für vermeintlich „kleine“ Entlastungen, wie aktuell die im Rahmen des zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes vorgesehene Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern. Alle sind sich einig, dass eine Anhebung der seit 1965 unveränderten Grenze von 410 € überfällig ist. Weit über 1.000 € müsste diese betragen, wenn man die Preisentwicklung auch nur ansatzweise berücksichtigt. Gerade für kleine und mittlere Betriebe würden so die Spielräume für Neuinvestitionen erhöht und zudem noch erhebliche bürokratische Entlastungen bewirkt.

Als Folge der weltpolitischen Veränderungen (siehe etwa USA und UK) werden sich die Parteien in ihren Positionierungen bei den anstehenden Wahlen verstärkt dem Thema Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland widmen (müssen). Nachdem die Wirtschaft mit ihrer Forderung nach einer systematischen Reform des Unternehmensteuerrechts, mit der die im internationalen Vergleich höheren Belastungen der hiesigen Unternehmen beseitigt werden, in dieser Legislaturperiode kein Gehör fand, gibt es jetzt Bewegung. Die Angleichung der Steuerbelastung bei unterschiedlichen Rechtsformen ist dabei ebenso ein Thema wie die Angleichung der Belastung bei unterschiedlichen Formen, Investitionen zu finanzieren. Das hieße, Per-

sonen- und Kapitalgesellschaften sollen letztlich gleich behandelt werden, ebenso wie die Finanzierungen durch Fremd- oder Eigenkapital.

Die Spielräume in den öffentlichen Haushalten für diese Reformen sind dann vorhanden, wenn die erwarteten Überschüsse auch für eine Stärkung der privaten Investitionen eingesetzt werden. Nachdem die große Koalition bisher in dieser Legislaturperiode den Fokus eher auf einen Ausbau von sozialpolitischen Maßnahmen und der öffentlichen Infrastruktur gelegt hat, sollte zum Ende der Periode der Schwerpunkt auf eine spürbare Verbesserung der unmittelbaren Rahmenbedingungen für private Investitionen gelegt werden. Auf die Agenda der nächsten Wahlperiode - und damit auch in die Parteiprogramme - gehört dieser Punkt allemal. Denn schließlich wird nur mit mehr privaten Investitionen auch ein stetiges und nach Möglichkeit noch stärkeres Wirtschaftswachstum erreicht, das für einen Erhalt und in vielen Bereichen auch für einen Ausbau der Beschäftigung sorgt.

Gesetz gegen Manipulationen an Registrierkassen verabschiedet

Nach der Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag am 15.12.2016 hat auch der Bundesrat in einem abgekürzten Verfahren dem Gesetz gegen Manipulation an Registrierkassen am 16.12.2016 zugestimmt. Dieses wurde am 28.12.2016 im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 3152, veröffentlicht und ist damit am 29.12.2016 in Kraft getreten. Zuvor war zwischen den Koalitionspartnern noch heftig umstritten, ob zusätzlich eine allgemeine Registrierkassenpflicht in Deutschland eingeführt werden sollte. Nicht zuletzt auf Intervention der IHK-Organisation konnte diese abgewendet werden, so dass es auch in Zukunft möglich bleibt, offene Ladenkassen zu verwenden.

Das Gesetz sieht u. a. folgende Regelungen vor:

In § 146 Abs. 1 S. 3 AO wird nunmehr eine Einzelaufzeichnungspflicht für alle Kasseneinnahmen und -ausgaben festgeschrieben, sofern es sich nicht um einen Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung handelt. Damit wird dem Diktum des BFH (Urteil vom 12.05.1966) Rechnung getragen. Allerdings stellt § 146 Abs. 1 S. 4 AO klar, dass diese Ausnahme nicht bei der Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, sondern ausschließlich bei offenen Ladenkassen zur Anwendung kommt.

Gemäß § 146a Abs. 1 S. 2 AO sind die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Aufzeichnungen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen. Diese setzt sich aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen Schnittstelle zusammen.

Der neugefasste § 146a Absatz 2 AO sieht die verpflichtende Belegausgabe in denjenigen Fällen vor, in denen aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst werden. Danach muss ein Beleg (elektronisch oder in Papierform) für den an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten erstellt und diesem zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist jedoch nicht zur Mitnahme des Beleges verpflichtet. Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität sieht § 146a Absatz 2 Satz 2 AO die Möglichkeit einer Befreiung von der Belegausgabepflicht gem. § 148 AO auf Antrag vor, sofern es sich um den Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen handelt.

In einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen soll u. a. festgelegt werden, welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen. Nach Auffassung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages sollen hierunter nur elektronische oder computergestützte Kassensysteme und elektronische Registrierkassen gelten - nicht jedoch Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker und elektronische Buchhaltungsprogramme sowie Geldautomaten.

In der Rechtsverordnung sollen zudem die genauen Anforderungen an die verschiedenen Sicherheitskomponenten, Aufbewahrung, Protokollierung und das Zertifizierungsverfahren durch das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) festgelegt werden.

Zum Erlass der Rechtsverordnung ist neben der Zustimmung des Bundesrates nunmehr auch die Zustimmung des Deutschen Bundestages erforderlich.

Gemäß § 146a Abs. 4 AO sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems nach amtlichem Vordruck die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, die Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme sowie deren Seriennummern und die Daten der Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme der Finanzverwaltung mitzuteilen. Hierdurch soll der Finanzverwaltung eine risikoorientierte Fallauswahl für Außenprüfungen und bei der Prüfungsvorbereitung ermöglicht werden.

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben sowie des ordnungsgemäßen Einsatzes des zertifizierten Aufzeichnungssystems kann gemäß § 146b AO ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten eine sog. Kassen-Nachschaue durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang müssen alle relevanten Aufzeichnungen, Bücher und Unterlagen (auch elektronisch) vorgelegt und ein Datenzugriff über eine digitale Schnittstelle resp. Datenträgerüberlassung ermöglicht werden.

Wird ein nicht zertifiziertes Aufzeichnungssystem verwendet, kann dieses gemäß § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 4 AO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € als Gefährdungstatbestand geahndet werden.

Hinweis: Sollten durch den Nicht-Einsatz eines zertifizierten Aufzeichnungssystems sogar Steuerverkürzungen eingetreten sein, so sind § 370 (Steuerhinterziehung) und § 378 AO (leichtfertige Steuerverkürzung) anwendbar.

Die Verwendung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ist ab dem 01.01.2020 erforderlich, wobei bis zum 31.01.2020 die entsprechende Mitteilung an die Finanzverwaltung abzugeben ist. Die Vorschriften zur Kassen-Nachschaue gelten jedoch schon ab dem 01.01.2018, wobei eine Datenübermittlung bzw. die Zurverfügungstellung auf einem auswertbaren Datenträger erst ab 01.01.2020 erforderlich ist.

Registrierkassen, die nach dem 25.10.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft werden/wurden und der so genannten Kassenrichtlinie (BMF-Schreiben vom 26.11.2010) entsprechen, dürfen bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden, auch wenn diese bauartbedingt nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgerüstet werden können (Vertrauensschutzregelung).

Ausblick: Das BSI wird nunmehr die konkreten Anforderungen insbesondere an die technische Sicherheitseinrichtung erarbeiten, welche im Anschluss als technische Verordnung (tVO) des BMF veröffentlicht werden. Wir gehen davon aus, dass die Arbeiten zeitnah erfolgen, damit die Hersteller der Sicherheitseinrichtung/Registrierkassen genügend Zeit für die Entwicklung und Zertifizierung der Systeme haben.

Bundesrat stimmt Entschärfung der Mantelkaufregelung zu

Auf seiner letzten Sitzung im Jahre 2016 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Verlustverrechnung bei Körperschaften zugestimmt. Es wurde am 23.12.2016 im Bundesgesetzblatt Teil I 2016 (Nr. 63 S. 2998b) veröffentlicht. Der neue § 8d KStG trat somit zum 01.01.2016 in Kraft. Das Bundesministerium der Finanzen geht von jährlichen Steuermindereinnahmen in Höhe von ca. 600 Mio. € aus.

Nach dem neuen § 8d KStG ist unter weiteren Voraussetzungen die Mantelkaufregelung (§ 8c KStG) auf Antrag nicht anzuwenden. Die Körperschaft muss unter anderem seit drei Jahren denselben Geschäftsbetrieb unterhalten haben.

Der Geschäftsbetrieb, der auch bis zum Verbrauch des „fortführungsgebundenen Verlustvortrages“ fortgeführt werden muss, umfasst dabei „die von einer einheitlichen Gewinnerzielungsabsicht getragenen, nachhaltigen, sich gegenseitig ergänzenden und fördernden Betätigungen der Körperschaft und bestimmt sich nach qualitativen Merkmalen in einer Gesamtbetrachtung. Qualitative Merkmale sind insbesondere die angebotenen Dienstleistungen oder Produkte, der Kunden- und Lieferantenkreis, die bedienten Märkte und die Qualifikation der Arbeitnehmer.“

Der noch nicht aufgebrauchte Verlustvortrag geht jedoch dann unter, wenn

- der Geschäftsbetrieb eingestellt oder ruhend gestellt wird,
- der Geschäftsbetrieb einer anderen Zweckbestimmung zugeführt wird,
- die Körperschaft einen anderen Geschäftsbetrieb aufnimmt,
- die Körperschaft sich an einer Mitunternehmerschaft beteiligt,
- die Körperschaft Organträgerin im Sinne des § 14 Abs. 1 KStG wird oder
- auf die Körperschaft Wirtschaftsgüter unter dem gemeinen Wert übertragen werden.

Fazit: Mit der Regelung sollen insbesondere Finanzierungen in Start-ups verbessert bzw. ermöglicht werden. Dieses Ziel dürfte angesichts der strengen Restriktionen in Bezug auf die Definition des Geschäftsbetriebs und der Tatbestände des Wegfalls der Vergünstigung nur schwer zu erreichen sein. Dennoch ist es richtig, dass der Gesetzgeber den Nachbesserungsbedarf bei § 8c KStG erkannt hat.

Bundesrat will gegen Gewerbesteuer-Modelle vorgehen

Auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 19.12.2016 einen Entschließungsantrag zu so genannten Gewerbesteuer-Modellen gefasst. Im Kern geht es um Modelle, die unterschiedliche Hebesätze bei der Gewerbesteuer mittels Lizenzzahlungen zur Verringerung der Steuerbelastung nutzen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzesvorschlag zur Unterbindung dieser Gestaltungsmodelle mit innerdeutschen Lizenzzahlungen vorzulegen, durch „den eine angemessene Verteilung des Besteuerungssubstrats zwischen den Gemeinden gewährleistet wird“.

Fazit: Im Ergebnis würde eine solche Regelung eine innerdeutsche Lizenzschranke beinhalten - zumindest für Zwecke der Gewerbesteuer. Zudem dürften die Unternehmen - neben höheren Steuerbelastungen - mehr Bürokratie dadurch erfahren.

Entwicklung der Steuereinnahmen bis November 2016

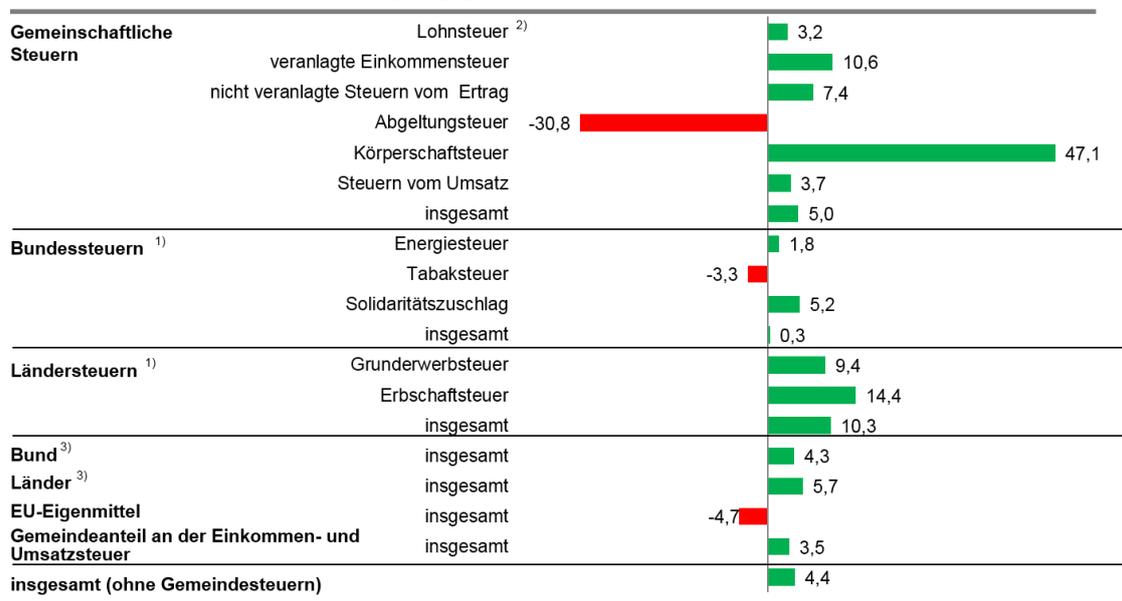
Die Zunahme der Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahr fiel im November im Vergleich zum Vormonat geradezu moderat aus. Kumuliert beträgt der Zuwachs nach den ersten elf Monaten im Jahr 2016 nunmehr 4,4 Prozent. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen seit Jahresanfang um 5,0 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein Plus von 0,3 Prozent, die Ländersteuern legten seit Januar 2016 kräftig um 10,3 Prozent zu.

Es waren erneut die Lohnsteuer (kumuliert von Januar bis Oktober +3,2 Prozent), die veranlagte Einkommensteuer (kumuliert von Januar bis Oktober +10,6 Prozent) und die Körperschaftsteuer (kumuliert von Januar bis Oktober +47,1 Prozent), die diese positive Bilanz prägen. Auch die Steuern vom Umsatz tragen mit einem Plus von Januar bis November in Höhe von 3,7 Prozent zu diesem Ergebnis bei. Bei den reinen Bundessteuern verzeichneten in den ersten elf Monaten des Jahres 2016 neben dem Solidaritätszuschlag (+5,2 Prozent) auch die Luftverkehrsteuer (+3,4 Prozent) größere Zuwächse.

Das Grunderwerbsteueraufkommen ist nach einer kurzen Pause im September dieses Jahres erneut um 6,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Kumuliert von Januar bis November 2016 kommt sie damit auf ein Plus von 9,4 Prozent. Das Erbschaftsteueraufkommen legte nach einem schwachen Oktober im November ebenfalls wieder zu (+12,1 Prozent zum Vorjahresmonat). Es liegt mit +14,4 Prozent für die ersten elf Monate 2016 deutlich über dem Vorjahresniveau.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-November 2016; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Dezember 2016

Die positive Entwicklung der Steuereinnahmen in der Jahresbetrachtung macht sich auf allen Ebenen erkennbar. Die Steuereinnahmen des Bundes sind von Januar bis November 2016 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,3 Prozent gestiegen (nach Bundesergänzungszuweisungen). Die Länder haben noch höhere Mehreinnahmen (+5,7 Prozent) realisiert. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte weniger stark um 3,5 Prozent zu.

Fazit: Die Steuereinnahmen versprechen auch im Dezember deutlich über dem Vorjahresniveau zu liegen. Die eine oder andere Rekordmarke - z. B. bei der Umsatzsteuer oder der Grunderwerbsteuer - dürfte gerissen werden. Die Einnahmen liegen weiter über der aktualisierten Steuerschätzung von Anfang November. Ein wachstumsfördernder Dreiklang von mehr öffentlichen Investitionen, steuerlichen Verbesserungen für die Unternehmen für mehr private Investitionen und einer vorausschauenden Haushaltspolitik, die die Herausforderungen der Zukunft - neben der Integration von Flüchtlingen vor allem der demografische Wandel - anpackt, ist nötig und möglich.

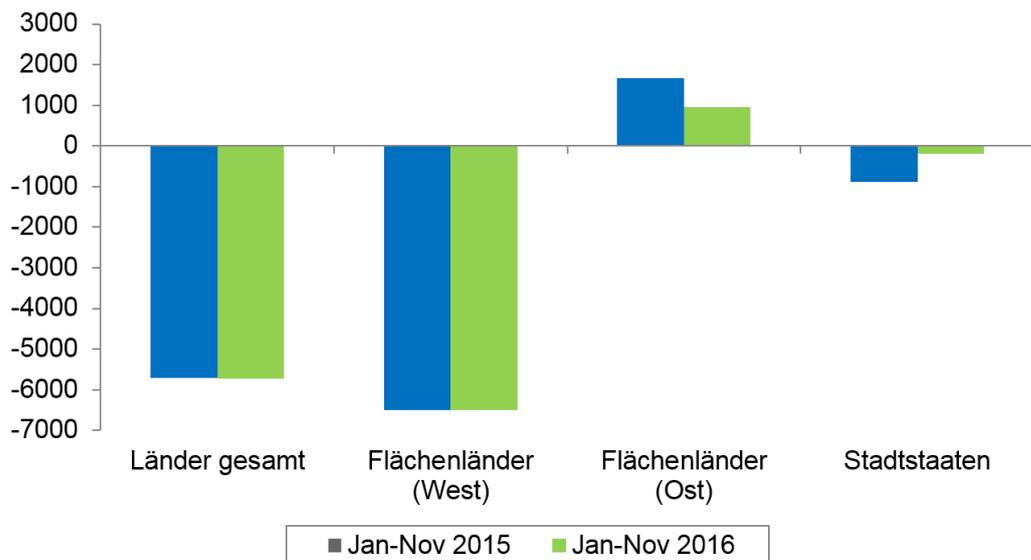
Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2016

Kurz vor Ende des Jahres 2016 steuerten die Länder auf ein im Vergleich zum Vorjahr nahezu stabiles Finanzierungsdefizit in Höhe von 5,7 Mrd. € zu. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ebenso wie die Einnahmen um jeweils 4,3 Prozent. Die Steuereinnahmen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,3 Prozent.

Die Flächenländer (West) haben ihr Finanzierungsdefizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nahezu stabil gehalten. Die Stadtstaaten hingegen konnten ihr Vorjahresdefizit deutlich auf nunmehr nur noch 194 Mio. € reduzieren (Vorjahreszeitraum - 887 Mio. €). Grund ist die vergleichsweise starke Zunahme der Bereinigten Einnahmen - sie liegen mit einem Plus von 6,8 Prozent immerhin 2 Prozentpunkte über dem Anstieg der Bereinigten Ausgaben. Der Finanzierungsüberschuss der Flächenländer (Ost) ist dagegen deutlich gesunken und lag Ende November bei 951 Mio. €. Im Gegensatz zu den anderen Ländern sind in den Flächenländern (Ost) die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zwar nur um 1,8 Prozent gestiegen, die Sachinvestitionen liegen sogar mit 0,9 Prozent im Minus - im Vergleich z. B. zu den 8,5 Prozent, die die Flächenländer (West) von Januar bis November 2016 mehr für Sachinvestitionen ausgaben als im Vorjahreszeitraum. Aber in den Flächenländern (Ost) schwächeln die Einnahmen - das Wachstum der Steuereinnahmen liegt 3 Prozentpunkte unter dem der Flächenländer (West) und der Stadtstaaten. In der Summe sind die Bereinigten Einnahmen sogar nur um 0,3 Prozent im Vergleich zu Vorjahreszeitraum gewachsen.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis November 2016; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe Dezember 2015 und Dezember 2016

Der Rückgang der Zinsausgaben der Ländergesamtheit fiel, ähnlich wie beim Bund, kräftig aus (-11,7 Prozent). Die erhöhten Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen spiegeln sich im starken Wachstum des Postens „laufender Sachaufwand“ (+13,8 Prozent) sowie bei den „Zahlungen an Verwaltungen“, die die Zuweisungen an die Gemeinden beinhalten, wider. Über alle Länder hinweg stiegen diese Ausgaben von Januar bis November 2016 um 8,8 Prozent. Die Flächenländer (West) hatten bis November Mehrausgaben von 14,9 Prozent beim laufenden Sachaufwand und 10,6 Prozent bei den Zahlungen an Verwaltungen. Die Flächenländer (Ost) bleiben hier deutlich unter dem Bundesdurchschnitt, denn ihr Sachaufwand hat nur um 7,1 Prozent zugelegt und ihre Zahlungen an Verwaltungen nur um 4,5 Prozent. Bei den Stadtstaaten kommt nur der laufende Sachaufwand zum Tragen, der sich mit einem Plus von 14,7 Prozent von Januar bis November 2016 auf dem Durchschnitt der Flächenländer (West) bewegt.

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 11 Prozent in Bremen und einem Rückgang von 0,8 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Nov 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Nov 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Nov 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+7,8	+7,1	+7,4		Erhöhung
BY	+7,5	+3,5	+5,8		Erhöhung
BB	+6,9	+2,2	+2,5	Minderung	
HE	+7,7	+9,8	+7,8		Minderung
MV	-0,8	+3,2	+2,2	Erhöhung	

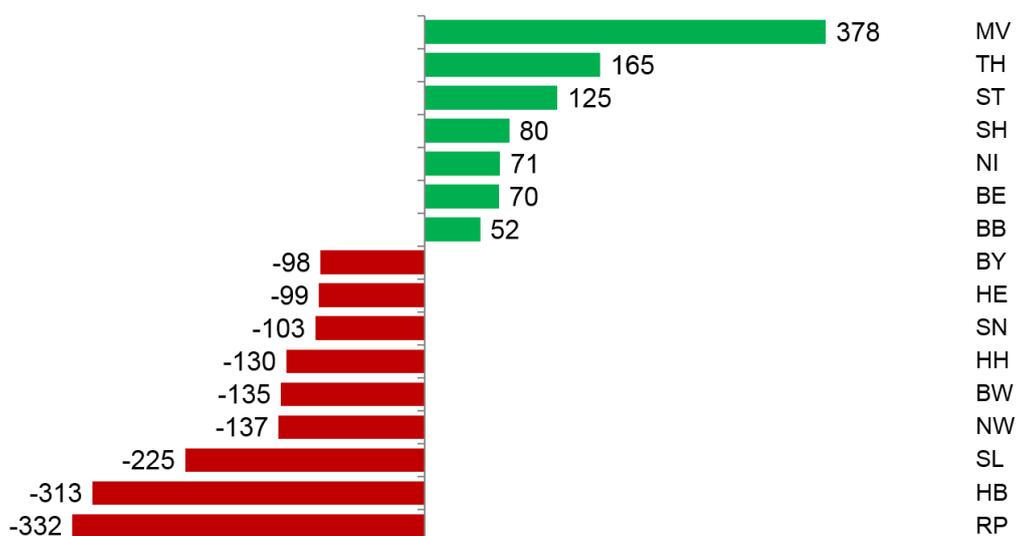
	Zuwachs der Steuer- einnahmen Jan-Nov 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Nov 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Nov 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Entwick- lung des Über- schusses	Entwick- lung des Defizits
NI	+6,8	+2,8	-0,9	Erhöhung	
NW	+4,9	+5,2	+5,5		Erhöhung
RP	+0,3	+0,5	+0,6		Erhöhung
SL	+4,3	+3,1	+1,8		Minderung
SN	+3,2	-1,6	+3,6		Erhöhung
ST	+4,6	-2,9	-0,8	Minderung	
SH	+6,6	+8,3	+5,4	Erhöhung	
TH	+4,3	+2,6	+0,2	Erhöhung	
BE	+6,3	+5,4	+3,0	Erhöhung	
HB	+11,0	+8,6	+7,2		Minderung
HH	+6,7	+7,3	+5,9		Minderung

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2016

Ende November 2016 wiesen neun der 16 Bundesländer ein laufendes Defizit aus - im Vorjahr waren es zu diesem Zeitpunkt noch elf Länder. Die übrigen sieben Länder haben durchweg mehr oder weniger hohe Überschüsse, wobei sich vor allem Niedersachsen außerordentlich gut entwickelt, ebenso Schleswig-Holstein, Thüringen und Berlin. Bremen konnte zwar die Steuereinnahmen kräftig ansteigen, kann davon aber angesichts eines überdurchschnittlichen Wachstums der Bereinigten Ausgaben nicht profitieren.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende November 2016; Stand Einwohner: 31.12.2014; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe Dezember 2016

Fazit: Da sich erfahrungsgemäß im Dezember die Finanzierungssalden der Länder wieder deutlich verbessern, dürfte das Ergebnis der Ländergesamtheit zum Jahresende 2016 erheblich günstiger ausfallen als es die derzeitigen Haushaltsansätze für 2016 (Defizit von 10,6 Mrd. €) vorsehen. Die hohen Überschüsse der Flächenländer (Ost) erscheinen geeignet, vor allem dort die öffentliche Investitionstätigkeit zu beleben. Zuzüglich zu den weiteren Hilfen des Bundes sollten Maßnahmen ergriffen werden, wichtige Infrastrukturprojekte zu identifizieren, mit entsprechenden Planungskapazitäten auszustatten und umzusetzen. Nur wettbewerbsfähige Standorte sind Garant für eine hohe Wirtschaftskraft der Regionen und damit auch für die Steuereinnahmen der Zukunft.

Grundsätzliche Einigung zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Am 14.10.2016 und nochmalig am 08.12.2016 haben sich die Länder und der Bund auf ein neues Modell der Bund-Länder-Finanzbeziehungen geeinigt. Es basiert im Wesentlichen auf dem Vorschlag der Länder von Dezember 2015, wurde jedoch in einigen Punkten modifiziert.

Die wichtigsten Neuregelungen:

- Der bisherige Länderfinanzausgleich läuft zum 31.12.2019 aus und wird danach grundsätzlich neu gestaltet.
- Ab 2020 entfällt sowohl der horizontale Finanzausgleich zwischen den Ländern als auch der so genannte Vorwegausgleich finanzschwacher Länder durch Mittel aus den Umsatzsteuereinnahmen.
- Der neue Ausgleichsmechanismus läuft nur noch über eine Verteilung der Umsatzsteuereinnahmen und über „vertikale“ Zahlungen des Bundes an einzelne Länder.
- Die Verteilung der Umsatzsteuer an die Länder richtet sich nach der Einwohnerzahl. Dabei gibt es einen festen Betrag von 2,6 Mrd. €, der umverteilt wird, und einen dynamisch wachsenden Anteil (zum Start in Höhe von 1,4 Mrd. €).
- Die Finanzkraft der Länder pro Einwohner wird unter dem Strich auf ein Niveau von fast 100 Prozent angeglichen.
- Bei der Ermittlung der Finanzkraft der einzelnen Länder wird jetzt die jeweilige kommunale Finanzkraft zu 75 Prozent berücksichtigt, bisher sind es 63 Prozent.
- Die höhere Einwohnergewichtung bei den Stadtstaaten wird beibehalten.
- Es gibt mehr Möglichkeiten für den Bund, direkte Zuweisungen an die Kommunen zu leisten.
- Der Stabilitätsrat soll mehr und effektivere Möglichkeiten zur Überwachung der Länderhaushalte erhalten.
- Der Bund kann zukünftig über die Einrichtung einer Infrastrukturgesellschaft Infrastrukturmaßnahmen besser steuern.

- Insgesamt wird der Bund am Start Mittel in Höhe von etwa 9,751 Mrd. € jährlich für diesen Ausgleich zur Verfügung stellen müssen.

Am 14.12.2016 hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang ihren Entwurf eines Gesetzes zu zahlreichen Änderungen des Grundgesetzes verabschiedet. Der Gesetzentwurf schafft die verfassungsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des Beschlusses der Länder und des Bundes vom 14.10.2016 zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 sowie zur Verbesserung der Aufgabenerledigung im Bundesstaat.

Der neue vertikale Bund-Länder-Finanzausgleich wird ab 2020 ein Volumen von jährlich 9,751 Mrd. € haben. Das sind noch einmal 230 Mio. € mehr, als der Bund in der ursprünglichen Einigung vom 14.10.2016 zugesagt hatte. Grund dafür ist die aktualisierte Steuerschätzung für die kommenden Jahre.

Hauptpunkte sind (in numerischer Folge des jeweiligen Artikels des Grundgesetzes):

- Änderung von Art. 90 GG - Überführung der Verwaltung der Bundesautobahnen in die Bundesverwaltung sowie Option zur Gründung einer Gesellschaft privaten Rechts für diese Zwecke.
- Änderung von Art. 91c GG - Mit Zustimmung des Bundesrates wird die Einrichtung eines verbindlichen, übergreifenden Portalverbundes ermöglicht, über den alle Nutzer einfach und sicher online auf die Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) zugreifen können.
- Änderung von Art. 104b GG - Der Bund erhält im Interesse einer zielgenauen Förderung von Investitionen Einfluss auch auf die grundsätzliche Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung dieser Finanzhilfen.
- Neuer Art. 104c GG - Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur.
- Änderung des Art. 107 GG - Das System des Finanzausgleiches wird geändert. Der Umsatzsteuervorausgleich entfällt. Die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der Einwohnerzahl, jedoch modifiziert durch Zu- und Abschläge zum angemessenen Ausgleich der Finanzkraftunterschiede.
- Änderung des Art. 108 GG - Der Bundesgesetzgeber wird ermächtigt, im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich der IT in der Steuerverwaltung zur Verbesserung oder Erleichterung des Vollzugs der Steuergesetze Mehrheitsentscheidungen weitreichender als bisher vorzusehen und Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Steuerverwaltung im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern länderübergreifend zu übertragen.
- Änderung von Art. 109a GG - Dem Stabilitätsrat wird die Kompetenz zur Überwachung der Schuldenbremse und des europäischen Fiskalpaktes durch Bund und Länder ab 2020 übertragen.

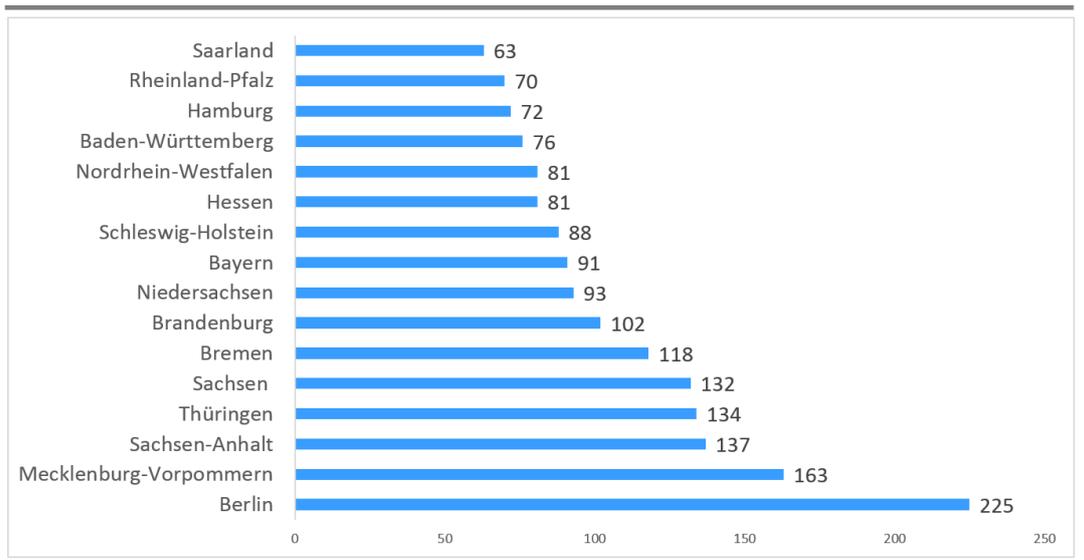
- Änderung von Art. 114 GG - Der Bundesrechnungshof erhält das Recht, im Rahmen der Prüfung der Bundesverwaltung hinsichtlich der Gewährleistung der zweckgerechten Verwendung der den Ländern im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen zweckgebunden gewährten Bundesmittel auch Erhebungen bei mit der Mittelbewirtschaftung beauftragten Stellen im Landesbereich vorzunehmen.
- Änderung von Art. 125c GG - Schaffung der Voraussetzungen für die Fortführung der Finanzhilfen des Bundes für Seehafenlasten und für die besonderen Programme im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.
- Änderung von Art. 143d GG - Schaffung der Voraussetzungen für die Gewährung von Sanierungshilfen durch das Saarland und Bremen, damit sie in die Lage versetzt werden, die Vorgaben der Schuldenbremse ab 2020 einzuhalten. Die Länder ergreifen hierzu Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft.
- Änderung von Art. 143f GG - Verfahrensregelung für die Herbeiführung eines Außerkräftretens der einfachgesetzlichen Regelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich sowie des Art. 143d GG ab 2030 mit dem Ziel einer Neuregelung.
- Änderung des Art. 143g GG - Übergangsregelung zur Art. 107 GG für die Steuerertragsverteilung, den Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen bis zum 31.12.2019.

Es ist geplant, das Paket aus Grundgesetzänderungen sowie einzelgesetzlichen Regelungen bis Frühjahr 2017 zu beschließen.

Ohne Berücksichtigung der ergänzenden Hilfen für das Saarland und Bremen (jeweils 400 Mio. € p. a.) soll sich der vertikale Ausgleich zum Startpunkt 2020 (auf Basis der Steuerschätzung aus Mai 2016) auf ein Volumen von 8,7 Mrd. € belaufen. Von den Flächenländern (West) würde Bayern am stärksten entlastet (106 €/Einwohner), Niedersachsen hingegen am geringsten (76 €/Einwohner). Die Zuweisungen des Bundes an die Länder würden von 76 €/Einwohner in Niedersachsen bis zu 229 €/Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern reichen. Wenn man die ergänzenden Hilfen einbezöge, könnte das Saarland 2020 493 €/Einwohner bekommen, Bremen sogar 732 €/Einwohner.

Zugewinne der Länder gegenüber dem Status Quo

Nettobetrag der Änderungen, ohne Sanierungshilfen, Werte in Euro je Einwohner



Quelle: Wirtschaftsdienst, Ausgabe Dezember 2016

Neben der Mittelverteilung ging es vor allem dem Bund auch um eine Verbesserung der Aufgabenerledigung im Bundesstaat. Zur Erinnerung: Bei der Föderalismusreform 2001, die 2005 in Kraft trat, ging es um mehr Verantwortungsklarheit im Bundesstaat, die Entflechtung von Mischverwaltung und um die Stärkung der Gesetzgebungskompetenzen für die Länder sowie der Garantie dafür, dass der Bund den Ländern ihre Hoheit in der Bildungspolitik lässt. Jetzt wurde in einigen Punkten ein gegenteiliges Vorgehen vereinbart.

Der Bund soll zukünftig die Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen mitfinanzieren und Finanzhilfen allgemein stärker steuern dürfen. Der Bundesrechnungshof soll in Fällen von grundgesetzlicher Mischfinanzierung Erhebungsrechte bekommen. Dafür sowie für die beschlossene Verlängerung des Bundesprogramms „Gemeindeverkehrsfinanzierung“ sowie die Abgeltung der Hafentlasten und die neuen Bundesergänzungszuweisungen für die Forschungsförderung in den finanzschwachen Ländern bedarf es der angeführten grundgesetzlichen Änderungen.

Beim IT-Einsatz in der Steuerverwaltung der Länder soll der Bund ein erweitertes Weisungsrecht zur Gewährleistung gleicher Programmergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes erhalten. So soll u. a. eine Verbesserung der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Steuerbetruges, insbesondere des Umsatzsteuerbetruges, erreicht werden (Art. 108 GG).

Fazit: Die Vertikalisierung der Bund-Länder-Finzen wird eine neue Ausprägung des Föderalismus hervorbringen. Auf jeden Fall entfällt durch die Abschaffung des horizontalen Länderfinanzausgleichs das Entstehen der Länder untereinander. Vor allem die direkten Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und Kommunen wären ein Novum. Es wird abzuwarten sein, ob alle diese verabredeten Maßnahmen auch gesetzgeberisch umgesetzt werden und die entsprechenden Grundgesetzänderungen ihre Mehrheiten bekommen.

Stabilitätsrat: Deutschland steht finanziell gut da

Die öffentlichen Haushalte werden als Gesamtheit auch 2016 einen kräftigen Überschuss erwirtschaften. Dank einer besseren Haushaltslage werden Berlin und Schleswig-Holstein ihre Sanierungsverfahren abschließen. Sorgen bereitet dagegen Bremen. Das sind die wesentlichen Ergebnisse der 14. Sitzung des Stabilitätsrats Mitte Dezember 2016.

Der Stabilitätsrat erwartet für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung einen strukturellen Überschuss von 0,75 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Deutschland wird bis Ende der laufenden Finanzplanung im Jahr 2020 den europäischen Fiskalvertrag einhalten, der ein konjunkturbereinigtes Defizit von maximal 0,5 Prozent des BIP erlaubt. In den Jahren 2017 bis 2019 rechnen die Experten von Bund und Ländern jeweils mit einem Überschuss von 0,25 Prozent des BIP, 2020 soll er auf 0,5 Prozent des BIP steigen. Die Schuldenstandquote wird 2016 erstmals seit 8 Jahren unter 70 Prozent sinken (68 Prozent des BIP). Die Einhaltung der Maastricht-Grenze von 60 Prozent des BIP kann voraussichtlich bis zum Jahr 2020 erreicht werden.

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung hat der Stabilitätsrat die haushaltswirtschaftliche Lage von Bund und Ländern anhand einer kennzifferngestützten Analyse auf der Grundlage ihrer Stabilitätsberichte geprüft. Danach ergeben sich beim Bund und bei den Ländern, die sich nicht im Sanierungsverfahren befinden, keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Die Länder Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein, die sich im Sanierungsverfahren für ihre Haushalte befinden, haben ihre Sanierungsberichte vorgelegt. In den Berichten stellen die Länder den Umsetzungsstand und die erzielten Auswirkungen der beschlossenen Sanierungsmaßnahmen zur Zurückführung der jährlichen Nettokreditaufnahme dar. Der Stabilitätsrat nimmt eine entsprechende Bewertung vor.

Dank einer besseren Haushaltslage werden Berlin und Schleswig-Holstein ihre Sanierungsverfahren zum Ende des Jahres 2016 abschließen und müssen somit künftig keine Auflagen des Stabilitätsrats mehr erfüllen.

Die aktualisierten Ergebnisse für Bremen und Saarland sind hingegen weiterhin auffällig. Kritisch beurteilt wird dagegen Bremen. „In Anbetracht der Haushaltslage bleibt abzuwarten“, ob Bremen die Schuldenregeln einhalten könne. So ist Bremen zwar der Aufforderung des Stabilitätsrats vom 08.06.2016 zur Ergreifung zusätzlicher Konsolidierungsmaßnahmen nachgekommen. Die von Bremen in seinem Bericht dargestellten Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um die vereinbarte Obergrenze der Nettokreditaufnahme im laufenden Jahr einzuhalten. Beide Länder zeigen Bereitschaft zur Verlängerung des Sanierungsverfahrens.

Der Stabilitätsrat hat ebenso die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ der neuen Länder und Berlins sowie die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu beraten. Im Jahr 2015 erreichten alle ostdeutschen Länder zum vierten Mal in Folge eine vollständig solidaripaktgerechte Verwendung der im Rahmen des Solidarpakts II erhaltenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (Korb I). Die Korb I-Mittel betragen 2015 rund 5,1 Mrd. €. Der Bund stellte außerdem im Rahmen des Korbs II

des Solidarpakts II rund 2,1 Mrd. € an überproportionalen Leistungen für den Aufbau Ost im Jahr 2015 bereit. Insgesamt hat der Bund für den Solidarpakt II im Zeitraum 2005 bis 2015 gut 141 Mrd. €, also mehr als 90 Prozent der zugesagten Korb I- und Korb II-Mittel, bereitgestellt.

Fazit: Künftig soll die Rolle des Stabilitätsrats gestärkt werden. Wie das genau aussehen wird, ist noch Gegenstand der Beratungen im Zusammenhang mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Die detaillierten Beschlüsse und die Beratungsunterlagen zu jedem Bundesland werden veröffentlicht unter: www.stabilitaetsrat.de.

Bundesrechnungshof: „Der Druck auf die schwarze Null steigt“

Mittel- und langfristig steht der Bundeshaushalt vor erheblichen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen. Dies betrifft die steigenden Leistungen an die Rentenversicherung, die nach der Finanzplanung im Jahr 2020 erstmals die 100 Milliarden-Grenze überschreiten werden, und den wachsenden Investitionsbedarf in die Infrastruktur. Das ist die Kernaussage des zum Jahresende 2016 vorgestellten Jahresberichtes des Bundesrechnungshofes. Vollzugsmängel, aber auch strukturelle Defizite führen zudem zu erheblichen Steuerausfällen und unangemessenem Bürokratieaufwand.

Um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ohne neue Schulden in den kommenden Jahren zu halten, bedürfe es bedeutender Anstrengungen in der Haushaltspolitik. Zusätzliche Belastungen resultieren aus der Flüchtlingslage. Ein hoher Teil der Leistungen für die Aufnahme und Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen entfalle auf den Bund, ohne dass dieser deren verwendungsgemäßen und wirtschaftlichen Einsatz in den Ländern und Kommunen kontrollieren könne. Zwar plane die Bundesregierung für 2017 erneut einen ausgeglichenen Haushalt ohne Nettokreditaufnahme. Allein die aus Sicht des BRH „anstrengungslose Verbesserung der Bundesfinanzen aufgrund fallender Zinslasten und sprudelnder Steuerquellen“ dürfte jedoch auf Dauer nicht ausreichen, damit der Bundeshaushalt den finanzwirtschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahre gewachsen sei.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, den Bundeshaushalt inhaltlich stärker auf zukunftsbezogene Ausgaben auszurichten und der Gefahr einer „Versteinerung“ entgegenzuwirken, insbesondere bei den Sozialtransfers.

Auch die Bund-Länder-Finanzen bleiben ein Risiko für den Bundeshaushalt. Die jährlichen Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund summieren sich nach Angaben des BRH mittlerweile auf rund 71 Mrd. €. Die fortwährenden finanziellen Zugeständnisse gegenüber den Ländern und Gemeinden seien in ihrer Gesamtheit und den Einzelheiten kaum noch zu überblicken. Sie würden sich zunehmend auf Politikbereiche erstrecken, für die nach der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung die Länder bzw. ihre Kommunen verantwortlich sind. Hierzu gehören z. B. die Aufgaben der Sozialhilfe, Kinderbetreuungsstätten, Hochschulen, die soziale Wohnraumförderung und die kommunale Infrastruktur.

Der BRH sieht mit Blick auf die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wenig Fortschritte im vorgeschlagenen neuen Modell. Das Ergebnis baue kaum Verflechtungen ab. Stattdessen kämen neue Mischfinanzierungen hinzu. Die Abschaffung des horizontalen Länderfinanzausgleichs gehe ganz zu Lasten des Bundes. Anstelle von mehr finanzieller Eigenverantwortung würde damit die Abhängigkeit

vom Bund als Finanzier steigen. Nach Auffassung des BRH gingen damit wichtige Anreize verloren, wirtschaftlich zu handeln und den Haushalt aus eigener Kraft zu konsolidieren. Angesichts der finanziellen Tragweite sollte der Deutsche Bundestag frühzeitiger und stärker als bislang geschehen in die Finanzverhandlungen einbezogen werden. Dies gebiete die auch vom Bundesverfassungsgericht immer wieder betonte überragende Bedeutung des parlamentarischen Budgetrechts.

Seit dem Jahr 2007 sind neue Sondervermögen wie „Energie- und Klimafonds“, „Kinderbetreuungsausbau“, „Aufbauhilfe“ und „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ außerhalb des Bundeshaushalts errichtet worden. Durch diese Nebenhaushalte werden wesentliche Haushaltsgrundsätze wie Einheit, Vollständigkeit, Klarheit, Fälligkeit und Jährlichkeit beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund sollte auf „Umwegfinanzierungen“ möglichst verzichtet und die erforderlichen Mittel unmittelbar im Bundeshaushalt veranschlagt werden.

Die Sozialausgaben des Bundes sollen nach dem Haushaltsentwurf 2017 gegenüber dem Soll 2016 um 9,5 Mrd. € auf 171,0 Mrd. € steigen. Sie sind mit Abstand der größte Ausgabenblock im Bundeshaushalt. Dies beruht vor allem auf den hohen Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung und für den Arbeitsmarkt. Zudem finanziert der Bund zunehmend Ausgaben, die früher Länder und Gemeinden erbracht haben. So erstattet er seit dem Jahr 2014 den Ländern vollständig die Leistungen der Gemeinden für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Im Gegensatz zu den Sozialausgaben sind die Zinsausgaben weiter rückläufig. Trotz der hohen Verschuldung des Bundes beträgt die Zinsausgabenquote, d. h. der Anteil der Zinsen an den Gesamtausgaben, im Haushaltsentwurf 2017 nur noch 5,9 Prozent. Auch wenn die Zinsausgaben stabil bleiben sollten, wird sich die Zins-/Sozialausgabenquote durch den steigenden Sozialausgabenanteil auf fast 60 Prozent im letzten Finanzplanungsjahr erhöhen. Der Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben soll in den Jahren 2017 bis 2019 bei etwas über 10 Prozent liegen. Im Jahr 2020 soll die Investitionsquote auf 8,8 Prozent sinken.

Fazit: Vor allem die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzierung und die Ausgaben für den demografischen Wandel sind mittel- und langfristige Herausforderungen für den Bund. Der BRH sieht daher nur begrenzten Spielraum für zusätzliche finanzielle Zugeständnisse an die Länder und Kommunen. Der Bund sollte sich darauf konzentrieren, die langfristige Tragfähigkeit des Bundeshaushalts sicherzustellen. Damit würde er dazu beitragen, dass Deutschland auch weiterhin seine Aufgabe als finanzwirtschaftlicher Stabilitätsanker in Europa erfüllt.

Aktuelles Steuerrecht

Erhöhte Freibeträge und geänderter Steuertarif treten zum 01.01.2017 in Kraft

In seiner letzten Sitzung im Jahr 2016 hat der Bundesrat die Anhebung von Grund- und Kinderfreibeträgen, Kindergeld und Änderungen im Einkommensteuertarif endgültig beschlossen. Damit können die Änderungen planmäßig zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Der Grundfreibetrag wird in zwei Schritten um 168 € (2017) und um weitere 180 € auf 9.000 € (2018) angehoben.

Der Kinderfreibetrag wird um 108 € (2017) und um weitere 72 € auf 4.788 € (2018) steigen.

Gleichzeitig wird das Kindergeld im Jahr 2017 und auch im Jahr 2018 jeweils um 2 € monatlich je Kind angehoben.

Der Kinderzuschlag wird zum 01.01.2017 um monatlich 10 € auf 170 € je Kind erhöht.

Der Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a EStG) wird von jetzt 8.652 € um 168 € auf 8.820 € (2017) und um weitere 180 € auf 9.000 € (2018) angehoben.

Zum Ausgleich der „kalten Progression“ werden die Tarifeckwerte in 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73 Prozent) und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 (1,65 Prozent) nach rechts verschoben.

Fazit: Im Programmablaufplan für die Ermittlung der Lohnsteuer ab Januar 2017 sind die Beträge bereits berücksichtigt

BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität veröffentlicht

Mit Schreiben vom 14.12.2016 hat die Finanzverwaltung zu den Neuregelungen der steuerlichen Förderung der Elektromobilität Stellung genommen.

Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung sind von der Einkommensteuer nach § 3 Nr. 46 EStG befreit.

Der Arbeitgeber hat auch die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 Prozent zu erheben (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG).

Voraussetzung ist jeweils, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Eine Entgeltumwandlung ist nicht möglich.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG gilt für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung. Nicht begünstigt ist das Aufladen bei einem Dritten oder an einer von einem fremden Dritten betriebenen Ladevorrichtung sowie das Aufladen beim Arbeitnehmer.

Ein Elektrofahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben wird, der ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern (z. B. Schwungrad mit Generator oder Batterie) oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (z. B. wasserstoffbetriebene Brennstoffzelle) gespeist wird. Nach dem Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Sys-

tematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Stand: Mai 2016) weisen danach folgende Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ein Elektrofahrzeug in diesem Sinne aus: 0004 und 0015.

Ein Hybridelektrofahrzeug ist ein Hybridfahrzeug, das zum Zwecke des mechanischen Antriebs aus folgenden Quellen im Fahrzeug gespeicherte Energie/Leistung bezieht:

- einem Betriebskraftstoff,
- einer Speichereinrichtung für elektrische Energie/Leistung (z. B. Batterie, Kondensator, Schwungrad mit Generator).

Hybridelektrofahrzeuge müssen zudem extern aufladbar sein. Nach dem Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Stand: Mai 2016) weisen danach folgende Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ein Hybridelektrofahrzeug in diesem Sinne aus: 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031.

Zu den begünstigten Fahrzeugen rechnen auch Elektrofahräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (z. B. gelten Elektrofahräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge). Nicht zu den begünstigten Fahrzeugen rechnen Elektrofahräder, wenn diese verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht).

Begünstigt ist das Aufladen sowohl privater Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitnehmers als auch betrieblicher Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (so genannte Dienstwagen). Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode bleiben Kosten für den vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich gestellten steuerfreien Ladestrom bei der Ermittlung der insgesamt durch das Kraftfahrzeug entstehenden Aufwendungen außer Ansatz.

Die Steuerbefreiung gilt insbesondere für Ladestrom,

- den die Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung ihres Arbeitgebers beziehen,
- den die Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung eines mit ihrem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes beziehen,
- den Leiharbeiter im Betrieb des Entleihers beziehen.

Die Steuerbefreiung gilt insbesondere nicht für Ladestrom an:

- Geschäftsfreunde des Arbeitgebers und deren Arbeitnehmer,
- Kunden des Arbeitgebers.

Steuerbefreit sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybrid-elektrofahrzeuge, nicht jedoch deren Übereignung.

Der von dieser betrieblichen Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge bezogene Ladestrom fällt nicht unter die Steuerbefreiung. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Stromanschluss des Arbeitgebers handelt, oder ob der Arbeitgeber die Stromkosten des Arbeitnehmers bezuschusst.

Bei privaten Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitnehmers stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (so genannte Dienstwagen), stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG dar.

Zur Ladevorrichtung für ein Elektrofahrzeug oder ein Hybridelektrofahrzeug zählen die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör sowie die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen.

Dazu gehören zum Beispiel der Aufbau, die Installation und die Inbetriebnahme der Ladevorrichtung, deren Wartung und Betrieb sowie die für die Inbetriebnahme notwendigen Vorarbeiten wie das Verlegen eines Starkstromkabels.

Private Nutzung in diesem Sinne ist jede Nutzung der Ladevorrichtung durch den Arbeitnehmer außerhalb der betrieblichen Nutzung für den Arbeitgeber. Steuerfrei ist daher auch die Nutzung der zeitweise überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung im Rahmen anderer Einkunftsarten des Arbeitnehmers (z. B. der Arbeitnehmer lädt dort sein privates Elektrofahrzeug auf und fährt zu seinem Vermietungsobjekt).

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge übereignet.

Somit kommt eine Pauschalierung nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung zeitweise unentgeltlich oder verbilligt überlässt.

Es ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn als Bemessungsgrundlage der pauschalen Lohnsteuer für die Übereignung der Ladevorrichtung die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde gelegt werden.

Trägt der Arbeitnehmer die Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung (z. B. für die Wartung und den Betrieb, die Miete für den Starkstromzähler, nicht jedoch für den Ladestrom) einer privaten Ladevorrichtung selbst, kann der Arbeitgeber diese Aufwendungen bezuschussen oder vollständig übernehmen und die Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG pauschal mit 25 Prozent erheben.

Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist auch zulässig, wenn der Arbeitgeber die Ladevorrichtung übereignet und die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Nutzung der (nunmehr privaten) Ladevorrichtung bezuschusst.

Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist begrenzt auf die Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung.

Pauschale Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung einer privaten Ladevorrichtung des Arbeitnehmers können pauschal besteuert werden, wenn die Aufwendungen für die Nutzung regelmäßig wiederkehren und soweit der Arbeitnehmer die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist.

Die Pauschalierung der Lohnsteuer auf Grundlage des durchschnittlichen nachgewiesenen Betrags ist grundsätzlich so lange zulässig, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Nutzt der Arbeitnehmer sein privates Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug für Dienstfahrten, kann er anstelle der tatsächlichen Kosten die gesetzlich festgelegten pauschalen Kilometersätze (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 2 EStG) aus Vereinfachungsgründen auch dann ansetzen, wenn der Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfreie Vorteile oder nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG pauschal besteuerte Leistungen und Zuschüsse vom Arbeitgeber für dieses Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug erhält.

Beim Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 EStG) sind diese steuerfreien Vorteile oder pauschal besteuerten Leistungen und Zuschüsse nicht in die Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers einzubeziehen.

Aus Vereinfachungsgründen ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die steuerfreien Vorteile im Sinne des § 3 Nr. 46 EStG im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen. § 41 Abs. 1 Satz 3 EStG sowie § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV sind insoweit nicht anzuwenden.

Erhebt der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG, sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Erwerb der Ladevorrichtung, die Zuschüsse des Arbeitgebers und die bezuschussten Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Hinweis: Die Grundsätze sind für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 anzuwenden

Lohnsteuerliche Behandlung von Dienstwagen zur privaten Nutzung in Leasingfällen

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 15.12.2016 zur lohnsteuerlichen Behandlung von Dienstwagen, die gleichzeitig zur privaten Nutzung überlassen sind und vom Arbeitgeber geleast wurden, geäußert.

Hintergrund ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) aus 2014. Mit Urteil vom 18.12.2014, veröffentlicht im BStBl II 2015 S. 670, hat der BFH in einem Fall entschieden, in dem ein Dienstwagen nach dem so genannte „Behördenleasing“ geleast wurde. In diesem Fall kamen die Richter zum Ergebnis, dass eine nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG zu bewertende private Nutzungsüberlassung (Bewertung nach Pauschal- oder Fahrtenbuchmethode) nicht vorliegt, wenn das vom Arbeitgeber geleaste Kraftfahrzeug dem Arbeitnehmer auf Grund einer Sonderrechtsbeziehung (hier dem Gemeinderatsbeschluss) im Innenverhältnis zuzurechnen ist, weil er gegenüber dem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten des Leasingnehmers hat. Der wirtschaftliche Eigentümer des Leasinggegenstandes ist in diesem Fall der Arbeitnehmer und nicht der Arbeitgeber. Gibt der Arbeitgeber in diesem Fall vergünstigte Leasingkonditionen an den Arbeitnehmer weiter, liegt hierin ein nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewertender geldwerter Vorteil (Weitergabe von vergünstigten Leasingraten) vor.

Die Finanzverwaltung hat sich nunmehr zur Anwendung des Urteils geäußert. Danach gilt Folgendes:

Least der Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug von der Leasinggesellschaft und überlässt es dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung, liegt eine Dienstwagengestellung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG vor, die mit der Pauschal- oder Fahrtenbuchmethode zu bewerten ist, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Anspruch des Arbeitnehmers auf die Kraftfahrzeugüberlassung resultiert aus dem Arbeitsvertrag oder aus einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage, weil
 - er im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart ist. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem betrieblichen Kraftfahrzeug des Arbeitgebers gewährt (vgl. BFH-Urteil vom 6.03. 2008, BStBl II S. 530) oder
 - er arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn von vornherein bei Abschluss eines Arbeitsvertrags eine solche Vereinbarung getroffen wird oder wenn die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs des Arbeitgebers verbunden ist.
- In Leasingfällen setzt das Vorliegen eines betrieblichen Kraftfahrzeugs des Arbeitgebers i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG zudem voraus, dass der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer gegenüber der Leasinggesellschaft zivilrechtlich Leasingnehmer ist.

Liegt nach diesen Grundsätzen eine nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG zu bewertende private Nutzungsüberlassung vor, darf der Arbeitgeber die pauschalen Kilometersätze im Rahmen einer Auswärtstätigkeit mit diesem Kraftfahrzeug nicht - auch nicht teilweise - steuerfrei erstatten.

Fazit: Mit dem BMF-Schreiben sollen die Unsicherheiten in der Praxis die zwischenzeitlich bei Leasingfällen im Rahmen der Gehaltsumwandlung vorlagen, beseitigt werden. Die Grundsätze dürften auch für Fälle im Zusammenhang mit Leasing von Fahrrädern gelten. Das BMF-Schreiben gilt in allen offenen Fällen und ist damit auch für die Vergangenheit anwendbar.

Auslandspauschalen für das Jahr 2017 bekannt gegeben

Mit Schreiben vom 14.12.2016 hat die Finanzverwaltung die Pauschalen für Auslandsreisen für auswärtige Tätigkeiten von Arbeitnehmern ab 01.01.2017 bekannt gegeben.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale i. S. d. § 9 Abs.4a Satz 8 ff. EStG tagesbezogen vorzunehmen.

Die Kürzung ist von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde, vorzunehmen.

Beispiel:

Der Ingenieur I kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen weiter. I erreicht Kopenhagen um 23.00 Uhr. Die Übernachtungen - jeweils mit Frühstück - wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt. Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 40 € (Rückreisetag von Straßburg: 32 €, Anreisetag nach Kopenhagen: 40 €) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um

12 € (20 Prozent der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 60 €) auf 28 € zu kürzen.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend.

Fazit: Wie in den letzten Jahren gibt es wieder zahlreiche Änderungen bei den Beträgen für Auslandsreisen. Die Änderungen der Pauschalen zum Vorjahr sind im Fettdruck im Schreiben hervorgehoben.

Umsatzsteuer: BFH zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 20.10.2016, Az. V R 26/15, veröffentlicht am 21.12.2016, entschieden, dass die Rechnungsberichtigung nach § 31 Abs. 5 UStDV auf den Zeitpunkt zurückwirkt, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde. Er gibt damit seine frühere Rechtsprechung auf, wonach der Vorsteuerabzug erst im Besteuerungszeitpunkt der Berichtigung möglich war.

Im Entscheidungsfall hatte die Betriebsprüfung den Vorsteuerabzug aus verschiedenen Rechnungen nicht gewährt, da in den Rechnungen die Art der erbrachten Leistungen nicht hinreichend genau bezeichnet waren. So wurde von einer Anwaltskanzlei „das vereinbarte Beraterhonorar“ abgerechnet; eine Unternehmensberatung rechnete „für allgemeine wirtschaftliche Beratung im (Zeitraum)...“ bzw. „für zusätzliche betriebswirtschaftliche Beratung (Zeitraum) ... pauschal wie vereinbart“ ab. Weitere Unterlagen wurden nicht in Bezug genommen. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob die Klägerin (ein Dentallabor) Klage und legte während des laufenden Verfahrens berichtigte Rechnungen vor. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Der BFH gab hingegen der Klägerin Recht.

Der V. Senat schließt sich in seiner Entscheidung dem EuGH an. Unter Anwendung der Grundsätze des sogenannten Senatex-Urteils des EuGH (Entscheidung vom 15.09.2016, Az. C-518/14) hält der Senat ausdrücklich nicht länger an seiner entgegenstehenden Auffassung fest, dass erst im Besteuerungszeitpunkt der Berichtigung der Vorsteuerabzug zuzulassen ist (Rz. 15). Vielmehr wirkt die Berichtigung i. S. d. § 31 Abs. 5 UStDV auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde.

Als Voraussetzung für eine Berichtigung i. S. d. § 31 Abs. 5 UStDV muss bereits eine Rechnung vorhanden sein. Dazu führt der BFH in Rz 19 aus, „ein Dokument ist jedenfalls dann eine Rechnung und damit berichtigungsfähig, wenn es Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält“. Weiter heißt es dort: „Hierfür reicht es aus, dass sie diesbezügliche Angaben enthält und die Angaben nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sind, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen. Dabei genügt es mit Blick auf die Leistungsbeschreibung, dass - wie im Streitfall - die Rechnung unter dem Briefkopf eines Rechtsanwalts erteilt wird und auf einen nicht näher bezeichneten Bera-

tervertrag Bezug nimmt oder dass sie über „allgemeine wirtschaftliche Beratung“ oder „betriebswirtschaftliche Beratung“ ausgestellt ist.“

In seiner Entscheidung lässt der Senat letztlich offen, ob die ursprünglichen Rechnungen bereits diesen Anforderungen standhalten; ggf. auch unter Anwendung der Grundsätze des so genannten Barlis-Urteils des EuGH vom 15.09.2016, Az. C-516/14 (s. Steuerinfo Dezember 2016).

Jedenfalls ist die Berichtigung während des Klageverfahrens nach Ansicht des BFH rechtzeitig. Da der EuGH sich nicht zur zeitlichen Frist einer Berichtigung geäußert hat, ist nach Ansicht des BFH das nationale Recht maßgebend. Dieses enthält in § 31 Abs. 5 UStDV keine derartige Grenze, so dass entsprechend allgemeinen Grundsätzen eine Berichtigung bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG möglich ist (Rz. 23)

Fazit: Der BFH konkretisiert die Senatex-Entscheidung des EuGH in wichtigen Punkten.

BMF-Schreiben zur ertragsteuerlicher Organschaft und Abführungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB neu

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 23.12.2016 seine Rechtsansicht zur neuen Abführungssperre des § 253 Abs. 6 HGB im Verhältnis zur Notwendigkeit der Abführung des gesamten Gewinns für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft dargestellt. Nach Rechtsauffassung des BMF müssen trotz der Ausschüttungssperre des § 253 Abs. 6 HGB Gewinne, die auf diesen Betrag entfallen, an den Organträger abgeführt werden.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.03.2016 wurde der handelsrechtliche Ansatz von Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen geändert. Abzugszinsen sind derartige Rückstellungen nunmehr nicht mehr mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt, sondern mit dem Marktzinssatz, der sich aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ergibt (§ 253 Absatz 2 Satz 1 HGB n. F.).

Für den jährlich zu ermittelnden Unterschiedsbetrag, der sich aus der Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz für sieben bzw. zehn Geschäftsjahre ergibt, wurde in § 253 Absatz 6 HGB n. F. eine so genannte Ausschüttungssperre geschaffen, die in jedem Geschäftsjahr, das unter die Neuregelung fällt, zu ermitteln ist. Eine korrespondierende Abführungssperre bei Gewinnabführungsverträgen wurde ausdrücklich nicht geregelt. § 301 AktG (bestimmt den Höchstbetrag der Gewinnabführung) ist unverändert geblieben.

Das BMF ist der Ansicht, dass auch Gewinne, die von der Ausschüttungssperre des § 253 Abs. 6 HGB erfasst sind, abgeführt werden müssen. In Frage käme im Einzelfall eine Nichtabführung, wenn diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründbar ist.

Fazit: Unternehmen wie Steuerberater stehen nun vor dem Dilemma, dass sie entweder die ertragsteuerliche Organschaft im Extremfall auflösen müssen oder aber ein „Umhängen“ der Pensionslasten bedenken sollten, was allerdings im Einzelfall sehr komplex und mit hohen Kosten verbunden sein kann.

EU-Steuerpolitik

Automatischer Informationsaustausch über Steuervorbescheide in Kraft getreten

Seit dem 01.01.2017 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Informationen über alle neuen grenzüberschreitenden Steuervorbescheide für Unternehmen zu sammeln und automatisch mit den Steuerverwaltungen der anderen Mitgliedstaaten auszutauschen. Bis zum 01.01.2018 müssen sie mit allen seit Anfang 2012 ergangenen grenzüberschreitenden verbindlichen Auskünften ebenso verfahren. Dies hatten die im Rat der EU versammelten Vertreter der Mitgliedstaaten in einer Richtlinie zur Änderung der so genannten EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU des Rates (..) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung) am 08.12.2015 vereinbart. In Deutschland wurde die Vorschrift durch das erste BEPS-Umsetzungsgesetz („Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“) in das deutsche Recht übernommen.

Der Austausch geschieht über eine zentrale Datenbank, die für alle EU-Mitglieder zugänglich ist. Der Zugang zu bestimmten Informationen über u. U. rechtsmissbräuchliche Praktiken versetzt die Staaten in die Lage, den jeweiligen Ausstellungsmitgliedstaat eines Steuervorbescheids um weitergehende Informationen zu bitten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Alle sechs Monate „füttern“ die nationalen Finanzbehörden die EU-Kommission als Verwalterin der Datenbank mit allen von ihnen erlassenen grenzüberschreitenden Steuerbescheiden. Der erste Austausch soll spätestens am 01.09.2017 stattfinden.

Fazit: Die direkte Besteuerung in der EU ist nicht harmonisiert. Unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten können dazu führen, dass Steuerpflichtige Steuern in ihrem Wohnsitzland vermeiden oder minimieren. Um dies zu verhindern, haben die Mitgliedstaaten der EU eine engere Zusammenarbeit - z. B. durch den automatischen Austausch - über bestimmte Steuersachverhalte vereinbart. Das soll sie in die Lage versetzen, alle geschuldeten Steuerbeträge ordnungsgemäß zu erheben.

Handbuch Reisekostenrecht 2017



Für die Personal- und Abrechnungspraxis -
Aktuelles Recht - Praxisfälle
Von Prof. Dr. Michael Popp
22. überarbeitete Auflage 2017, ca. 400 Seiten, Hardcover,
59,99 €, ISBN 978-3-89577-784-4
Datakontext-Verlag, Frechen

Diese Praxishilfe zeigt Ihnen, wie Sie die Vorschriften zum Reisekostenrecht in Ihrem Unternehmen umsetzen und lohn- und umsatzsteuerlich richtig abrechnen. Der Themenkreis reicht von der grundlegenden Abrechnung bis zu den strittigen komplizierten Einzelfragen. Schaubilder und Entscheidungsdiagramme veranschaulichen die Berechnungswege. Nützlich für den Praktiker sind die zahlreichen Praxis- und Berechnungsbeispiele zu:

- Reisekosten
- Bewirtungskosten
- doppelte Haushaltsführung
- Fahrten zur Wohn- und Arbeitsstätte
- Überlassung eines Firmenwagens an den Arbeitnehmer
- Mahlzeitengewährung auf Dienstreisen
- steuerfreie Arbeitgebererstattung
- betrieblich veranlasste Geschenke

Im ausführlichen Anhang finden Sie neben zahlreichen Verwaltungsanweisungen eine umfangreiche Sammlung aktueller BHF-Urteile mit Kurzkomentaren. Die aktuellen Auslandsreisekostenpauschalen stehen Ihnen im Online-Service zur Verfügung.

Zielgruppe:

Mitarbeiter der Reisekostenstellen, Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung, Buchhaltung, EDV-Spezialisten, Personalleiter und Personalverantwortliche, Rechts-, Steuer- und Unternehmensberater.

Verrechnungspreise

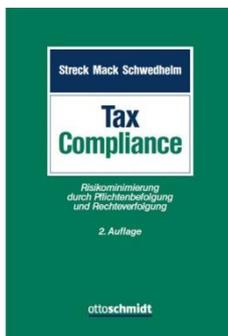


Jörg Hanken / Guido Kleinhietaß / Martin Lagarden
Praxisleitfaden für Controller und Steuerexperten
2. Auflage 2016, 469 Seiten, Hardcover, 79,00 €
ISBN: 978-3-648-08470-0
Haufe Verlag, Freiburg

Konzerninterne Transaktionen und deren Verrechnung stehen in der Regel in einem Spannungsfeld zwischen steuerlichen und wirtschaftlichen Optimierungszielen und sind für die Unternehmen eine entscheidende Größe: Nach Schätzungen der OECD und des Bundesministeriums der Finanzen finden heute etwa 60 Prozent der Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen statt. Deshalb ist es umso wichtiger, dass Controlling, Unternehmensführung und Steuerabteilung Hand in Hand miteinander arbeiten, um empfindliche Steuer- und Zinsnachzahlungen sowie Strafen zu verhindern.

Innerhalb des Themengebiets der Verrechnungspreise hat sich die OECD in den vergangenen Jahren vor allem mit den so genannten BEPS-Richtlinien beschäftigt - das heißt, mit der Bekämpfung teils aggressiver Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage und von Gewinnverlagerungen. Seit Oktober 2015 veröffentlichte die OECD insgesamt 15 Berichte, die auf 2.000 Seiten Maßnahmen gegen BEPS beschreiben. In der aktualisierten 2. Auflage von „Verrechnungspreise“ haben die Autoren sämtliche Artikel ihres Buches mit BEPS-Bezug grundlegend überarbeitet. Darüber hinaus wurde in der Neuauflage der bereits vorhandene hohe Praxisbezug mit konkreten Praxisberichten weiter ausgebaut. All das macht das Buch zu einem umfassenden und praxisorientierten Leitfaden für Fach- und Führungskräfte aus dem Controlling, dem Steuer- und Rechnungswesen sowie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Tax Compliance - Risikominimierung durch Pflichtenbefolgung und Rechteverfolgung



Streck/Mack/Schwedhelm
2. neu bearbeitete Auflage, 2016, 656 Seiten, gebunden,
129,00 €
ISBN 978-3-504-25079-9
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Nachdem die „Allgemeine Compliance“ in Unternehmen schon lange Einzug gehalten hat, ist die „Tax Compliance“ gerade dabei, sich mehr und mehr als fester Bestandteil zur Erfüllung der steuerlichen Sorgfaltsanforderungen zu etablieren. Viel zu lang wurde „Tax Compliance“ als etwas angesehen, was mutige Steuerabteilungsleiter meinten, nebenbei erledigen zu können. Spä-

testens seitdem der Anwendungserlass zu § 153 AO unter Ziff. 2.6 darstellt, dass ein „innerbetriebliches Kontrollsystem“ (= Tax Compliance System) als Indiz angesehen werden kann, Vorsatz oder Leichtfertigkeit im Hinblick auf eine Steuerstraftat auszuschließen, ist es risikoreich, kein solches, auf das Unternehmen konkret zugeschnittenes System zu haben.

Einhalten von steuer-(strafrecht)lichen Grenzen

- Dargestellt werden die steuerrechtlichen Pflichten und Sanktionen für alle Steuerarten sowie hierauf bezogene Maßnahmen zur Risiko- und Gefahrenminimierung. In der Neuauflage werden Grenzen der Datenauswertung bei der Außenprüfung sowie Taktik und Voraussetzungen der verschärften Selbstanzeige erarbeitet.
- Fragen der Schadensminimierung, der Rechteverfolgung und des Schadensausgleichs schließen sich jeweils hieran an.
- Das Wechselspiel von Regelbefolgung und Steueroptimierung.
-
- Umgang mit der verlängerten strafrechtlichen Verfolgungsverjährung von zehn Jahren (§ 376 AO i. V. m. § 370 Abs. 3 AO).

Vermeidungsorganisation und Vermeidungsstrategien gegen Pflichtverletzungen

- Stellung und Aufgaben von Tax Compliance in der Unternehmensorganisation werden eingeordnet in evtl. bereits bestehende Strukturen.
- Die Besonderheiten der öffentlichen Hand.
- Für den steuerbegünstigten Status von Non-Profit-Unternehmen und das Spendenwesen bestehen Regeln und Gefahren, die es zu beachten gilt.

Den Insolvenzrisiken ist ein besonderer Abschnitt gewidmet.
Sofort verwendbar für die Praxis

- Allgemeine Compliance-Richtlinien für die Unternehmen und Anwendungsempfehlungen für den Einzelfall.
- Neu: Richtlinie für ein Compliance-Mandatsangebot.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerin:

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Bemerkung:

Die SteuerInfo wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in der SteuerInfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.